

Gebührensatzung/Entgeltordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn

Gemäß Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- sowie der §§ 4 und 6 der Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn erlässt die Stadt Königsbrunn folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Schüler.
2. Für die Gebührenschuld eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührenschuld haftet auch, wer einen Schüler anmeldet.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres bzw. bei § 4 Abs. 2 mit dem Monatsersten des gemeldeten Unterrichtsbeginns.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn werden bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats in einer dreimonatigen Rate der Jahresgebühr und neun gleichen Raten der Jahresgebühr jeweils zur Monatsmitte vom Konto des Gebührenschuldners durch die Stadtkasse Königsbrunn ein-

gezogen. Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird die Jahresgebühr in einem Betrag am 15. Februar des jeweiligen Schuljahres fällig.

2. Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats erhoben, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührensätze

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichtes.

1. Musikalische Grundfächer:

| | <i>Dauer / Woche</i> | <i>monatlich</i> | <i>jährlich</i> |
|------------------------------|----------------------|------------------|-----------------|
| Eltern - Kind - Musik | 60 min. | 20,00 € | 240,00 € |
| Musikalische Früherziehung | 60 min. | 20,00 € | 240,00 € |
| Musikalische Grundausbildung | 60 min. | 20,00 € | 240,00 € |
| Musik Geragogik | 60 min. | 19,00 € | 228,00 € |

2. Instrumental- und Vokalunterricht:

| | <i>Dauer / Woche</i> | <i>monatlich</i> | <i>jährlich</i> |
|------------------------------|----------------------|------------------|-----------------|
| Einzelunterricht* | 15 min. | 32,00 € | 384,00 € |
| Einzelunterricht | 30 min. | 58,00 € | 696,00 € |
| Einzelunterricht | 45 min. | 87,00 € | 1.044,00 € |
| Einzelunterricht | 60 min. | 130,00 € | 1.560,00 € |
| Gruppenunterricht 2er-Gruppe | 30 min. | 33,00 € | 396,00 € |
| Gruppenunterricht 2er-Gruppe | 45 min. | 49,00 € | 588,00 € |
| Gruppenunterricht 2er-Gruppe | 60 min. | 72,00 € | 864,00 € |
| Gruppenunterricht 3er-Gruppe | 30 min. | 23,00 € | 276,00 € |
| Gruppenunterricht 3er-Gruppe | 45 min. | 35,00 € | 420,00 € |

| | | | |
|--------------------------------|---------|---------|----------|
| Gruppenunterricht 3er-Gruppe | 60 min. | 45,00 € | 540,00 € |
| Gruppenunterricht 4er-Gruppe | 45 min. | 27,00 € | 324,00 € |
| Gruppenunterricht 4er-Gruppe | 60 min. | 34,00 € | 408,00 € |
| Gruppenunterricht ab 5 Schüler | 45 min. | 16,00 € | 192,00 € |
| Gruppenunterricht ab 5 Schüler | 60 min. | 19,00 € | 228,00 € |

3. Ensemblefächer

Alle Chöre, Orchester und Ensembles sind gebührenfrei. Ausnahmen können von der Leitung festgelegt und einem gebührenpflichtigen Gruppenunterricht zugeordnet werden.

**Einzelunterricht 15 Min. muss von der Leitung genehmigt werden und wird nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt um z.B. die Stundenzahl eines Lehrers zu komplementieren.*

4. Ergänzungsfächer

Gehörbildung/Musiklehre/Theorie wird in der Gruppenstärke von 2 bis 13 Kinder eingeteilt und findet einmal die Woche in den Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten statt. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Das Ergänzungsfach Gehörbildung/Musiklehrer/Theorie ist gebührenfrei.

5. Auswärtigenzuschlag

Beim Einzelunterricht für Instrumental- und Vokalfächer wird für alle Schüler, die nicht in Königsbrunn gemeldet sind ein Zuschlag von 20 % erhoben.

6. Zweitinstrument

Wird ein Schüler für ein zweites Instrument angemeldet, so ist die volle Gebühr zu entrichten. Jegliche Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühr des Zweitinstrumentes werden nicht gewährt.

§ 6 Ermäßigung

1. Sozialermäßigung

Soziale Ermäßigungen sind über das Sozialbüro zu regeln. Das Bildungspaket wird über die zuständigen Behörden abgewickelt.

2. Familienermäßigung

Werden zwei oder mehrere Familienmitglieder in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Mitglied die volle Gebühr erhoben, für das zweite ermäßigt sich die Gebühr um 20%. Ab dem dritten Mitglied ermäßigt sich die Gebühr um 40%, für alle weiteren Familienmitglieder werden 60% Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen werden jeweils für die günstigeren Unterrichtsformen gewährt.

§ 7 Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung

1. Abmeldungen des Unterrichtsvertrages sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 15. Juni schriftlich vorliegen.
2. Bei einer Neuanschreibung besteht eine Probezeit von 4 Wochen, die ab der ersten Unterrichtseinheit berechnet wird. Bei Kündigungen des Unterrichtsvertrages während der Probezeit sind die Gebühren für den Monat der Neuanschreibung und für den Folgemonat zu entrichten.
3. Versäumt ein Schüler den Unterricht aus privaten oder krankheitsbedingten Gründen, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Bei Unterrichtsausfall wegen Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft wird der Unterricht nicht nachgeholt. Die Unterrichtsgebühr für entfallenen Unterricht kann ab der vierten Unterrichtseinheit zurückerstattet werden. Berechnungsgrundlage pro Unterrichtseinheit ist ein viertel einer Monatsgebühr. Die Rückzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
5. Bei Fortbildung der Lehrkraft werden die ausgefallenen Unterrichtseinheiten vor- oder nachgegeben bzw. zurückerstattet.
6. Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so endet die Gebührenpflicht ab dem Ende des Folgemonats.

7. Wird das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule vorzeitig beendet, so entfällt die Gebühr ab dem Ersten des Folgemonats, es sei denn, die Beendigung fällt in den Verantwortungsbereich des Musikschülers. In diesem Fall wird der Rest der, Jahresgebühr, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.
8. Bei Umzug während des Schuljahres kann der Vertrag vorzeitig beendet werden, wenn die Fahrzeit zum neuen Wohnort mehr als 45 Minuten beträgt.

§ 8 Miet- und Leihinstrumente

1. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente vermietet bzw. ausgeliehen werden.
 - a) Bei einer Vermietung der Instrumente wird für Musikinstrumente ab einem Kaufwert bei der Neuanschaffung bis zu 1.999,99 € eine Monatsmiete von 5,00 € bzw. Jahresmiete von 60,00 € erhoben.
 - b) Für Musikinstrumente ab einem Kaufwert bei der Neuanschaffung ab 2.000,00 € wird eine Monatsmiete von 10,00 € bzw. Jahresmiete von 120,00 € erhoben.
2. Für jeden angebrochenen Monat wird die Monatsmiete erhoben und wird zusammen mit den Unterrichtsgebühren eingezogen.
3. Über die Vermietung und Verleihung der Instrumente entscheidet die Musikschulleitung.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung/Entgeltordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 01.09.2010 außer Kraft.

Königsbrunn, den 25.03.2015

Franz Feigl

1. Bürgermeister

1. Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung am 24.03.2015 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 02.04.2015 im Rathaus, Marktplatz 7, Zimmer 108, Geschäftsleitung/Justitiariat zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgers Allgemeinen vom 02.04.2015/Abschnitt Königsbrunn, Seite 12, hingewiesen.

Königsbrunn, 02.04.2015

Barbara Jaser

2. Bürgermeisterin